



Corona-Krise - Bietet Ihnen als Soloselbständigem die verlängerte Neustarthilfe eine Alternative zur Ü-Hilfe?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

die Corona-Krise trifft viele Selbständige hart, wenn nicht sogar existenziell. Zwar hat sich die Lage inzwischen etwas gebessert, aber es gibt immer noch zahlreiche Auflagen, die die Geschäftstätigkeit behindern. Vor allem Soloselbständige wie Künstler und Kulturschaffende, die geringe betriebliche Fixkosten haben, konnten von den ersten Überbrückungshilfen (Ü-Hilfen) in den meisten Fällen nicht profitieren.

Daher hat die Bundesregierung die sog. Neustarthilfe - alternativ zur Überbrückungshilfe - als einmalige Betriebskostenpauschale anstelle einer Fixkostenerstattung entwickelt. Anfang September wurde sie über den 30.09.2021 hinaus bis zum 31.12.2021 verlängert. Die Voraussetzungen zur Beantragung der Neustarthilfe (plus) wurden dabei weitgehend beibehalten.

Über die Neustarthilfe (plus) für Kapitalgesellschaften informieren wir Sie in einer eigenständigen Infografik.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie herausfinden, ob Sie als Soloselbständiger mit oder ohne Personengesellschaft Anspruch auf die Neustarthilfe (plus) haben, wie hoch diese ausfällt und wie Sie sie beantragen können.

Mit freundlichen Grüßen

Corona-Krise - Bietet Ihnen als Soloselbständigem* die verlängerte Neustarthilfe eine Alternative zur Überbrückungshilfe?

Insbesondere die Endabrechnung sollten Sie nicht vernachlässigen, da Nachprüfungen zu Rückzahlungen führen können!

- ☒ Waren Sie schon vor dem 01.11.2020 hauptberuflich selbständig tätig (auch als kurz befristet oder unständig Beschäftigter), d.h. mind. 51 % Ihrer Einkünfte stammten aus einer gewerblichen und/oder freiberuflichen Tätigkeit,
- ☒ beschäftigen Sie höchstens eine Teilzeitkraft,
- ☒ konnten Sie mangels Fixkosten die Überbrückungshilfe III nicht beantragen und
- ☒ beträgt Ihr Umsatz zwischen Januar und Juni 2021 (Neustarthilfe) bzw. Juli und Dezember 2021 (Neustarthilfe Plus) voraussichtlich weniger als 40 % eines Referenzumsatzes?

Ermittlung des Referenzumsatzes:

- Ursprünglich anteiliger Gesamtumsatz aus 2019 (Gesamtumsatz / 12 x Anzahl der Monate).
- Wurde die Tätigkeit zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.10.2020 aufgenommen, dann durchschnittlicher Monatsumsatz
 - über alle vollen Monate der Geschäftstätigkeit im Jahr 2019,
 - der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020,
 - des dritten Quartals 2020 oder
 - des geschätzten Jahresumsatzes 2020.



Sie haben Anspruch auf die Neustarthilfe: eine einmalige Betriebskostenpauschale von 50 % des Referenzumsatzes, max. 16.500 € (für Januar bis Juni 1.250 €, für Juli bis Dezember 1.500 € monatlich). Bei PersG je Gesellschafter entsprechend seinem Anteil am Umsatz der Gesellschaft, max. 16.500 €.

Als **Soloselbständiger ohne PersG** haben Sie ein **Wahlrecht**: Sie können Ihren Antrag selbst stellen unter direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de und dazu Ihr ELSTER-Zertifikat nutzen. Alternativ können Sie einen sog. prüfenden Dritten (z.B. einen Steuerberater) mit der Antragstellung beauftragen. Als **Soloselbständiger mit PersG** brauchen Sie dagegen auf jeden Fall einen **prüfenden Dritten**.

Die Neustarthilfe wird als Vorschuss ausgezahlt, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen bis Dezember 2021 noch nicht feststehen.

Nach Ablauf des Förderzeitraums müssen Sie unaufgefordert eine Endabrechnung erstellen.

Achtung: Neben Ihren Umsätzen aus der selbständigen Tätigkeit müssen Sie hier auch Einkünfte aus einer abhängigen Beschäftigung angeben.



Ist Ihr Umsatz im Förderzeitraum höher ausgefallen als gedacht (40 % des Referenzumsatzes oder mehr), müssen Sie den Vorschuss (teils) zurückzahlen.

Bei einem Umsatz

- ab 90 % des Referenzumsatzes >> komplette Rückzahlung der Neustarthilfe
- zwischen 40 % und 90 % >> Berechnung, wie hoch Vorschusszahlungen plus Umsatz ausfallen, und Rückzahlung der Beträge, die über 90 % des Referenzumsatzes hinausgehen

Die Rückzahlung müssen Sie der Bewilligungsstelle unaufgefordert mitteilen und überweisen.



Gut zu wissen:

Die Neustarthilfe wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Sie unterliegt aber der Einkommen- und der Gewerbesteuerpflicht.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Für kurz befristet oder unständig Beschäftigte sowie für Kapitalgesellschaften gelten Besonderheiten, die wir Ihnen ggf. persönlich erläutern.